

PS 1/16-11

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzender sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 17. Mai 2016 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 34 Abs 9 und 13 iVm § 34a Abs 3 KommAustria-Gesetz (KOG) hat die DHL Express (Austria) GmbH mit Sitz in 2353 Guntramsdorf, Viaduktstraße 20, an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit Sitz in 1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79, die quartalsweise fälligen, auf Planumsätzen beruhenden Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2015 bis 31.03.2015, vom 01.04.2015 bis 30.06.2015, vom 01.07.2015 bis 30.09.2015 und vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 in der Höhe von gesamt **EUR** [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei sonstigen Zwangsfolgen zu bezahlen.
- 2) Der unter Spruchpunkt 1) genannte Betrag ist gemäß § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, [REDACTED], zu überweisen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

1) Verfahren vor der RTR-GmbH

Die DHL Express (Austria) GmbH (im Folgenden „DHL“) übermittelte der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) insgesamt zwei Anzeigen von Postdiensten, und zwar mit Schreiben vom 07.05.2009 nach den Bestimmungen des § 15 Abs 2 des Bundesgesetzes über das Postwesen (Postgesetz 1997), BGBl I Nr 18/1998 idF 67/2007, und mit Schreiben vom 10.03.2011 nach den Bestimmungen des § 25 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 in der damals gültigen Fassung.

Mit Schreiben vom 10.12.2014 wurde DHL von der RTR-GmbH aufgefordert, bis zum 15.01.2015 ihren Planumsatz für das Jahr 2015 bekannt zu geben.

Mit Schreiben vom 12.01.2015 teilte DHL zunächst zusammenfassend mit, dass keine der von ihr erbrachten Dienstleistungen oder Teile davon eine Beitragspflicht begründen würden und sie daher nicht zur Beitragsfinanzierung herangezogen werden dürfe. Zur Begründung verwies DHL auf den in dieser Angelegenheit mit der RTR-GmbH geführten Schriftverkehr sowie die beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerden (ZI 2012/03/0152, 2012/03/0153, 2013/03/067) und in diesen Verfahren erstatteten weiteren Schriftsätze. Des Weiteren führte DHL aus, dass es sich bei den von ihr erbrachten Dienstleistungen um Expressdienstleistungen handle, die in der Dienstekategorie „Sonstiges/Sonstiges“ einzuordnen wären und in der Vergangenheit dort eingeordnet worden seien.

Schließlich gab DHL „rein informativ und unter Aufrechterhaltung ihrer vorgenannten Rechtsauffassung“ ihre Planumsätze für das Kalenderjahr 2015 wie folgt bekannt:



Die Vorschreibungen der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge erfolgten mit Rechnungen vom 13.03.2015, 15.06.2015, 15.09.2015 und 15.12.2015.

Mit Schreiben vom 20.03.2015, 26.06.2015, 24.09.2015 und 18.12.2015 teilte DHL zur jeweiligen Rechnung mit, dass sie die Berechtigung der RTR-GmbH zur einer Abgabenvorschreibung sowie eine Zahlungsverpflichtung bestreite, und verwies diesbezüglich auf die Vorkorrespondenz und die anhängigen Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof.

Die angeführten Rechnungen wurden von DHL nicht bezahlt.

2) Verfahren vor der Post-Control-Kommission

Am 15.01.2016 verständigte die RTR-GmbH die Post-Control-Kommission, dass DHL die quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die RTR-GmbH für das Jahr 2015 nicht bezahlt habe (ON 1). DHL begründet die Weigerung, Finanzierungsbeitrag zu leisten, im Wesentlichen damit, dass keine der von DHL erbrachten Dienstleistungen oder Teile davon eine Beitragspflicht begründen würde. Seitens DHL liegt jedoch eine Diensteanzeige gemäß § 25 PMG vor. Die Post-Control-Kommission beschloss daher in ihrer Sitzung vom 25.01.2016, ein Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages nach § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr 32/2001 idF BGBl I Nr 134/2015, einzuleiten (ON 2).

Mit Schreiben vom 11.02.2016 (ON 4) wurde DHL von der RTR-GmbH im Auftrag der Post-Control-Kommission das Ergebnis der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens durchgeführten Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs 3 AVG zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

In ihrer Stellungnahme vom 11.03.2016 (ON 5) hielt DHL zunächst fest, dass der Einbeziehung ihrer Gesellschaft zur Berechnung der Finanzierungsbeiträge nach dem PMG bzw KOG sowie der von der Regulierungsbehörde vorgenommenen Abgrenzung der angeblich beitragspflichtigen Dienstleistungen von DHL widersprochen werde und wies darauf hin, dass bis heute die von ihr wiederholt beantragten Beweisaufnahmen nicht durchgeführt sowie sämtliche verlangten ergänzenden Informationen, insbesondere hinsichtlich der vollständigen Auflistung der Namen der in die Berechnung einbezogenen Unternehmen sowie der Kriterien der Abgrenzung der einbezogenen Umsätze, nicht bekannt gegeben worden seien.

DHL führte des Weiteren zusammenfassend aus, dass sie ihre Dienste erst nach Strafandrohung im Interesse der Strafvermeidung und unter ausdrücklicher Klarstellung, dass seitens DHL keine konzessionspflichtigen Leistungen und keine Universaldienstleistungen erbracht würden, angezeigt habe und die Regulierungsbehörde von Amts wegen zu ermitteln habe, ob DHL tatsächlich eine Postdiensteanbieterin im Sinne des § 25 PMG sei und ob eine Beitragspflicht bestehe.

Ferner seien die Dienstleistungen von DHL aufgrund der Zweigleisigkeit des Genehmigungsregimes des Art 9 der Postdiensterrichtlinie sowie der Wortinterpretation, der systematischen und teleologischen Interpretation dieser Bestimmung nicht als (beitragspflichtige) Postdienstleistungen zu qualifizieren. Weiters bestehe nach der Postdiensterrichtlinie keine Beitragspflicht für Anbieter von Kurier- und Expressdiensten wie DHL. Darüber hinaus sei die Heranziehung von Express-Dienstleistern zur Beitragsfinanzierung gesetzwidrig, da sie bereits der gewerberechtlichen Aufsicht unterlägen, einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt seien und die Aufgaben der Regulierungsbehörde nicht ihre Tätigkeit betreffen. DHL hielt des Weiteren fest, dass sich die Post-Control-Kommission nicht auf ihre Vorbescheide berufen könne, da diese nicht rechtskräftig seien, und beantragte, das Verfahren auszusetzen, bis der EuGH und der VwGH ihre Entscheidungen jeweils getroffen haben.

DHL führte ferner aus, dass die Umsatzzahlen von DHL unrichtig seien, da die Regulierungsbehörde alle Umsätze für Sendungen bis 31,5 kg – unabhängig von der Art der Dienstleistung, somit auch für Importsendungen aus dem Ausland – einbeziehen wolle, während die Abgrenzung der Antragspflicht für Sendungen bis 31,5 kg willkürlich und gesetzlich nicht begründbar sei.

Darüber hinaus sei der Gesamtumsatz der Postbranche nicht nachvollziehbar, weshalb DHL beantragte offenzulegen, welche Dienstleistungen von welchen Unternehmen in diesen Gesamtumsatz einbezogen wurden und ob dieser Gesamtumsatz die Umsätze, die auf Zustelltätigkeiten im Auftrag ausländischer Beförderungsunternehmer und auf Mehrwertleistungen entfallen, in wie weit die Umsätze auf Beförderungen von Paketen mit einem Gewicht über bzw. unter 31,5 kg sowie unter 20 kg, 10 kg und 2 kg entfallen, und die Umsätze von rein österreichischen Versendungen und/oder auch von grenzüberschreitenden Versendungen mitumfasse. Schließlich stellte DHL den Antrag auf Einholung eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen zur Festlegung der erfassten Dienstleistungen und Umsatzschätzungen sowie zur Überprüfung der Richtigkeit der Umsatzangaben.

DHL legte ihrer Stellungnahme ihre Servicebeschreibungen und Tarife von 2013, ein Schreiben der Europäischen Kommission vom 15.01.2001, ein weiteres Schreiben der Europäischen Kommission vom 20.09.2010, eine Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament vom 09.11.2007, ein Schreiben des Zentralverbandes Spedition & Logistik vom 25.08.2010 sowie Auszüge aus der Website von DHL bei.

Mit Schreiben vom 21.03.2016 (ON 7) teilte die RTR-GmbH DHL im Auftrag der Post-Control-Kommission zusammenfassend mit, dass bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2015 folgende Unternehmen, welche mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten über der relevanten Schwelle liegen, berücksichtigt wurden: DHL Express (Austria) GmbH, DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH, Federal Express GmbH, feibra GmbH, General Logistics Systems Austria GmbH, Österreichische Post AG, TNT Express (Austria) Gesellschaft m.b.H., United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. und X1 Express GmbH. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 01.04.2016 (ON 8) führte DHL zum vorgenannten Schreiben der Post-Control-Kommission aus, dass die im Schreiben vom 21.03.2016 genannten, bei der Berechnung des Gesamtumsatzes der Branche Post berücksichtigten Unternehmen nach wie vor unvollständig seien. Dies, da zwei „Konkurrenten“ von DHL, die ebenfalls vergleichbare Dienstleistungen erbringen würden, fehlten. Hierbei handle es sich um die Direkt Kurierdienst GmbH und die Suxess Logistic Transportvermittlung GmbH. Des weiteren wies DHL darauf hin, dass die in der Stellungnahme vom 11.03.2016, dort unter Punkt III. angeforderten ergänzenden Informationen, ohne die eine Überprüfung der Kalkulation durch die RTR-GmbH nicht nachvollziehbar sei, nicht übermittelt worden seien, weshalb die von DHL gestellten Anträge weiterhin aufrecht bleiben.

B. Festgestellter Sachverhalt

- 1) DHL ist einer der führenden Paketdiensteanbieter weltweit und bietet ihre Dienste auch in Österreich flächendeckend an.
- 2) DHL bietet „Expressdienstleistungen“ an. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich unter anderem um die Abholung, Sortierung, den Transport und die Zustellung von Paketen bis 31,5 kg sowie Schriftstücken bzw. Dokumenten.
- 3) DHL übermittelte der RTR-GmbH insgesamt zwei Anzeigen von Postdiensten: mit Schreiben vom 07.05.2009 nach den Bestimmungen des § 15 Abs 2 Postgesetz 1997 und mit Schreiben vom 10.03.2011 nach den Bestimmungen des § 25 Abs 1 PMG.
- 4) DHL gab mit Schreiben vom 12.01.2015 für das Jahr 2015 einen Planumsatz in der Gesamthöhe von EUR [REDACTED] bekannt.

- 5) Bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2015 wurden folgende Unternehmen, welche mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten über der relevanten Schwelle liegen, berücksichtigt: DHL Express (Austria) GmbH, DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH, Federal Express GmbH, feibra GmbH, General Logistics Systems Austria GmbH, Österreichische Post AG, TNT Express (Austria) Gesellschaft m.b.H., United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. und X1 Express GmbH. Die Addition der Planumsätze der vorgenannten Unternehmen ergibt als geschätzten Gesamtumsatz der Postbranche für das Jahr 2015 den Betrag von EUR 2.169.174.743,00.
- 6) Der geschätzte Aufwand des Fachbereichs Post der RTR-GmbH beläuft sich für das Jahr 2015 auf EUR 660.849,00. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt beträgt laut § 34a Abs 1 KOG EUR 212.655,00. Somit verblieb ein Aufwand in der Höhe von EUR 448.194,00, welcher aus den Finanzierungsbeiträgen der Postdiensteanbieter iSd § 34a Abs 2 KOG zu bestreiten war. Der Schwellenwert von EUR 329,00 Finanzierungsbeitrag pro Jahr, bei dessen Unterschreitung vom jeweiligen Beitragspflichtigen für 2015 kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist, entsprach einem Jahresumsatz in der Höhe von EUR 1.592.300,00.
- 7) Für DHL errechnet sich der Plan-Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2015 wie folgt: Der Planumsatz von DHL beträgt EUR [REDACTED], das sind [REDACTED] % des Gesamtumsatzes der gemäß § 34a Abs 2 KOG zur Finanzierung heranzuziehenden Postbranche. [REDACTED] % des von der Postbranche zu tragenden Aufwandes der RTR-GmbH belaufen sich auf den Nettobetrag von gesamt EUR [REDACTED] für 2015. Zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von EUR [REDACTED] ergibt sich der Bruttobetrag von gesamt EUR [REDACTED]. DHL lag mit dem Planumsatz über der oben angeführten Umsatzschwelle.
- 8) Für das Jahr 2015 ergibt sich daher eine Forderung der RTR-GmbH gegenüber DHL in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer).
- 9) Die Vorschriften der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2015 bis 31.03.2015, vom 01.04.2015 bis 30.06.2015, vom 01.07.2015 bis 30.09.2015 und vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 in der Höhe von jeweils EUR [REDACTED] (darin enthalten jeweils EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) erfolgten mit Rechnungen vom 13.03.2015, 15.06.2015, 15.09.2015 und 15.12.2015.
- 10) Die vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2015 in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) wurden von DHL bis zum Beschluss dieses Bescheides nicht entrichtet.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Qualifikation von DHL als Postdiensteanbieterin und zu der (den) Diensteanzeige(n) von DHL ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes sowie den bei der RTR-GmbH geführten Akten (ON 3 und ON 3a), welche auch Bestandteile des vorliegenden Aktes sind (siehe Punkt II.A.1).

Nach den in den Anzeigen vom 07.05.2009 und 10.03.2011 enthaltenen Angaben sowie den auf der Website des Unternehmens (www.dhl.at) befindlichen Servicebeschreibungen und Tarifen sowie sonstigen Informationen bietet DHL „Expressdienstleistungen“ an. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich unter anderem um die Abholung, Sortierung, den Transport und die Zustellung von Paketen bis 31,5 kg sowie Schriftstücken bzw Dokumenten.

Die Feststellungen zum Planumsatz gründen sich auf das schlüssige Vorbringen von DHL in ihrem Schreiben vom 12.01.2015 (ON 3).

Der Aufwand der RTR-GmbH ergibt sich aus der Plan-GuV (Gewinn- und Verlustrechnung) auf Basis des vom Aufsichtsrat der RTR-GmbH am [REDACTED] genehmigten Budgets. Es besteht kein Zweifel an der Plausibilität der von der RTR-GmbH bekanntgegebenen Daten.

D. Rechtliche Beurteilung

1) Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG hat die Post-Control-Kommission für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

2) Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 34a Abs 1 KOG dienen zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs 3 und 4 leg cit entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH betreffend die Postbranche einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von jährlich 200.000 Euro ist der RTR-GmbH in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Über die Verwendung dieser Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. April des Folgejahres dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH darf jährlich höchstens 550.000 Euro betragen. Die genannten Beträge verminderten oder erhöhten sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat, sodass für das Jahr 2015 der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt EUR 212.655,00 und die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH EUR 448.194,00 beträgt.

Die Finanzierungsbeiträge sind laut § 34a Abs 2 KOG von der Postbranche zu leisten. Die Postbranche umfasst jene Postdiensteanbieter, die nach § 25 Postmarktgesetz zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 Postmarktgesetz verfügen.

Nach § 34a Abs 3 KOG gilt § 34 Abs 3 bis 15 leg cit sinngemäß, wobei an die Stelle der Telekom-Control-Kommission die Post-Control-Kommission tritt.

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 34 Abs 3 KOG im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

Laut § 34 Abs 4 KOG fließen die Einnahmen gemäß Abs 1 der RTR-GmbH zu. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Aufgaben der RTR-GmbH abzüglich des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauffolgenden Jahr zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Einnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die RTR-GmbH hat jeweils bis zum 10. Dezember ein Budget mit den Planwerten für das kommende Jahr zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit einzuräumen, zu diesem Budget Stellung zu nehmen.

Unterschreitet der voraussichtliche Finanzierungsbeitrag eines Beitragspflichtigen den Betrag von 300 Euro, ist von diesem Beitragspflichtigen gemäß § 34 Abs 6 KOG kein Finanzierungsbeitrag einzuheben und werden dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt. Dieser Betrag verminderte und erhöhte sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat. Der Schwellenwert betreffend das Jahr 2015 beträgt 329 Euro.

Die Beitragspflichtigen haben nach § 34 Abs 7 KOG jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist gemäß § 34 Abs 8 KOG unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der Beitragspflichtigen nach Abs 4 und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jedes Jahres von der RTR-GmbH festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zugleich hat die RTR-GmbH jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung (Abs 6 leg cit) kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach Abs 7 leg cit erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

Laut § 34 Abs 9 KOG sind die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten.

3) Rechtliche Konsequenzen

Die Finanzierungsbeiträge sind nach dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers gemäß § 34a Abs 2 PMG von jenen Postdiensteanbietern zu leisten, die nach § 25 PMG zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 PMG verfügen. „Postdiensteanbieter“ sind nach der Bestimmung des § 3 Z 3 PMG als „Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen“ definiert.

DHL ist jedenfalls als Postdiensteanbieterin iSd § 34a Abs 2 KOG anzusehen, zumal DHL mit Schreiben vom 10.03.2011 die Erbringung ihrer Postdienste gemäß § 25 PMG angezeigt hat. Daher hat DHL Beiträge zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH (und der Post-Control-Kommission) zu leisten.

Aufgrund der von DHL mit Schreiben vom 12.01.2015 bekanntgegebenen Angaben wurde der Planumsatz des Unternehmens für das Jahr 2015 berechnet und diese Umsatzzahl im vorliegenden Fall zur Beitragsberechnung herangezogen.

In rechtlicher Hinsicht erscheint wesentlich, dass die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen nach § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten sind.

Das KOG sieht ein „zweistufiges“ Finanzierungsbeitragssystem vor: Für jedes Kalenderjahr wird jeweils zunächst hinsichtlich der geplanten Umsätze und dann hinsichtlich der tatsächlich erzielten Umsätze ein Verfahren durchgeführt.

In einem ersten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG von den Beitragspflichtigen ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet

bzw der voraussichtliche Umsatz des Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH geschätzt, falls trotz Aufforderung keine Meldung der geplanten Umsätze erfolgt. Anschließend werden der festgestellte branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH, die Umsatzschwelle, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist und der auf Basis der erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der Schätzungen der RTR-GmbH berechnete branchenspezifische Gesamtumsatz veröffentlicht und in Folge den Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen quartalsweise vorgeschrieben.

In einem zweiten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 10 bis 12 KOG im Folgejahr von den Beitragspflichtigen ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet bzw Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, von der RTR-GmbH geschätzt. Im Anschluss daran werden der tatsächliche branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH und der tatsächliche branchenspezifische Gesamtumsatz festgestellt sowie veröffentlicht. Anschließend erfolgt eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags. Dabei werden die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt und im Rahmen dessen der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Planfinanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Wenn der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten Betrag liegt, erfolgt eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Mit diesem Finanzierungssystem sind zB die Regelungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG 2002), BGBl I Nr 70/2002 idF BGBl I Nr 87/2015, vergleichbar, die Vorschriften seitens des Verwalters und darauf geleistete Akontozahlungen der einzelnen Miteigentümer vorsehen (vgl §§ 20 Abs 2 und 32 Abs 9 leg cit), wobei im Hinblick auf die Erhaltung der Solvenz von Miteigentümern mit der erst im Nachhinein erstellten und gelegten Jahresabrechnung eine Anpassung (Nachforderung oder Rückzahlung) der vorgeschossenen Beträge an die tatsächlichen Auslagen erfolgt (vgl § 34 Abs 4 leg cit).

Die Regelungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG sollen sicherstellen, dass für die RTR-GmbH und die Post-Control-Kommission (§ 34 Abs 15 iVm § 34a Abs 3 KOG) der regelmäßige „Cashflow“ sichergestellt ist und die gesetzlichen Zuständigkeiten durch die RTR-GmbH und Post-Control-Kommission ausgeübt werden können. Zwischen der Meldung der für das laufende Jahr geplanten Umsätze seitens des jeweiligen Beitragspflichtigen (§ 34 Abs 7 KOG) und der Vorschreibung des ersten Finanzierungsteilbetrages seitens der RTR-GmbH (§ 34 Abs 9 KOG) besteht eine Frist von lediglich 2,5 Monaten. Daraus folgt, dass in Anbetracht der vorgenannten Sicherstellung des „Cashflow“ die geplanten (vorläufigen) Umsatzzahlen als ausschließliche Berechnungsgrundlage heranzuziehen sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das KOG auch keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich einer Änderung der Finanzierungsbeiträge während eines Kalenderjahres vorsieht.

An dieser Stelle ist weiters ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Mitte Oktober des Folgejahres (nach der Meldung der tatsächlich erzielten Umsätze seitens des Beitragspflichtigen sowie der Feststellung und Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes seitens der RTR-GmbH) eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags erfolgen wird. Im Zuge dieses Verfahrens werden dann die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt. Im Rahmen dessen wird der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Planfinanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Liegt der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten Betrag, erfolgt gemäß § 34 Abs 12 iVm § 34a Abs 3 KOG eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, beträgt der Plan-Finanzierungsbeitrag von DHL für das Jahr 2015 gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer). Da dieser Betrag nicht bezahlt wurde, ist er gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG bescheidmäßig vorzuschreiben.

Soweit DHL vorbringt, dass die beantragten Beweisaufnahmen nicht durchgeführt sowie nicht sämtliche verlangten ergänzenden Informationen bekannt gegeben worden seien, ist dem entgegenzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren vor der Post-Control-Kommission von DHL ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde, dem die Post-Control-Kommission mit Schreiben vom 21.03.2016 auch stattgab und DHL die Unternehmen, die bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2015 berücksichtigt wurden, bekannt gab.

Zu den weiteren, umfangreichen Ausführungen von DHL über die Auslegung der Bestimmungen des KOG und PMG im Zusammenhang mit der Postdiensterrichtlinie ist zunächst anzumerken, dass sich die Bestimmung des § 34a Abs 2 KOG iVm § 25 PMG auf Postdienste und nicht eingeschränkt auf Universaldienste, die (lediglich) einen Teil der Postdienste darstellen (vgl dazu § 6 Abs 1 PMG), bezieht. Daher sind Finanzierungsbeiträge gemäß § 34a Abs 2 KOG nicht nur von Universaldienstbetreibern, sondern von allen Postdiensteanbietern, welche nach § 25 PMG zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 PMG verfügen, zu leisten.

Zu den weiteren, in der Stellungnahme vom 11.03.2016 erwähnten Schreiben (Schreiben der Europäischen Kommission vom 15.01.2001 und 20.09.2010, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament) ist zudem festzuhalten, dass diese Schreiben einschließlich der Darstellungen von DHL über die Vereinbarkeit der Bestimmungen des KOG und PMG mit der Postdiensterrichtlinie sich im Wesentlichen auf die Frage der Unterscheidung der Express- und Kurierdienste von den Universaldienstleistungen sowie auf die Frage einer Finanzierung des Universaldienstes mittels eines Ausgleichsfonds beziehen. Den Ausführungen von DHL zu den vorgenannten Schreiben ist insoweit entgegenzutreten, dass sich aus diesen Schreiben nicht ergibt, dass Kurier- und Expressdienstleister keine beitragspflichtigen Postdienstleister wären oder nicht zur Finanzierung der Kosten der Regulierungsbehörde verpflichtet werden könnten. Im Übrigen stellt sich die Frage nach der rechtlichen Erheblichkeit dieser Schreiben.

Soweit DHL vorbringt, dass die Heranziehung von Expressdienstleistern, wie von DHL, zur Beitragsfinanzierung gesetzwidrig wäre, wird auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 24.09.2012, B 123/12-9 und B 682/12-7, verwiesen, in welchem der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerden von DHL gegen die Bescheide der Post-Control-Kommission vom 12.12.2011, GZ PS 5/11-17, und vom 23.04.2012, GZ PS 2/12-08, betreffend Vorschreibung der Entrichtung der Finanzierungsbeiträge für 2011 auf Grundlage des geschätzten Planumsatzes abgelehnt und die Beschwerden dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat. Der Verfassungsgerichtshof hielt hinsichtlich der behaupteten Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, auf Gleichheit, auf ein faires Verfahren und auf Unversehrtheit des Eigentums fest, dass diese Rechtsverletzungen nach den Beschwerdebehauptungen zum erheblichen Teil nur die Folge einer (allenfalls grob) unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes wären und spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen sind. Zur behaupteten Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Unterlassung eines Vorabentscheidungsersuchens führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Vorlagepflicht nicht die Post-Control-Kommission, sondern allenfalls den Verwaltungsgerichtshof treffen könnte. Schließlich stellte der Verfassungsgerichtshof bezüglich der behaupteten Rechtswidrigkeit der die angefochtenen Bescheide der Post-Control-Kommission tragenden Rechtsvorschriften zusammengefasst fest, dass vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 7.10.2004, VfSlg. 17.326/2004 (betreffend Heranziehung der Rundfunkveranstalter zur Finanzierung der Aufgaben der Rundfunkregulierung) gegen die §§ 34, 34a KOG keine

verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, da die Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH betreffend die Postbranche nicht zur Gänze den Postdienstleistern obliegt.

Soweit DHL ausführt, dass Speditionsunternehmen der gewerberechtlichen Aufsicht unterlägen und daher eine zusätzliche sektorspezifische Regulierung überschießend, unverhältnismäßig und daher sachlich auch nicht zu rechtfertigen sei, ist auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs 2 PMG zu verweisen. Die Tatsache, dass ein Unternehmen ein Speditionsgewerbe ausübt und der gewerberechtlichen Aufsicht unterliegt, bedeutet noch nicht, dass dieses Unternehmen nicht auch gegebenenfalls Postdienste erbringt, zumal § 24 Abs 2 PMG ausdrücklich festhält, dass die Gewerbeordnung auf das Anbieten von Postdiensten keine Anwendung findet. Klar in den Anwendungsbereich des § 3 Z 2 PMG fällt dabei die Abholung, die Sortierung, der Transport und die Zustellung von Briefen und Paketen. Als Gewichtsgrenze wird dabei – wie bereits oben ausgeführt – von der Post-Control-Kommission ein Gewicht von max 31,5 kg je Paket angenommen. Damit erbringen Spediteure jedenfalls auch Postdienste, wenn sie Briefe oder Pakete unter 31,5 kg abholen, sortieren, transportieren oder zustellen. Auch der Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Auslegung der Begriffe „Postdienste“, „Universaldienst“ und „Dienste im Universaldienstbereich“ vom 20.12.2010 (GZ.: BMVIT-630.036/0002-III/PT1/2010) hält Folgendes fest: *„Speditionsunternehmen können in der Regel aufgrund ihrer Betriebsorganisation und der beförderten Produkte sowohl als Spediteur als auch als Postdiensteanbieter tätig werden. Das Vorliegen einer Spediteurkonzession allein reicht nicht für die Annahme aus, kein Postdiensteanbieter im Sinne des PMG zu sein. Allenfalls wird man im Einzelfall zu prüfen haben, ob Postdienste erbracht werden. Im Übrigen ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass alle Postdiensteanbieter, die schon derzeit solche Dienstleistungen angezeigt haben, auch nach dem Regime des PMG als Postdiensteanbieter anzusehen sind.“* Schließlich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 24.09.2014, ZI 2011/03/0202, und vom 29.01.2015, ZI 2012/03/0058, ausgeführt hat, dass kein rechtlicher Widerspruch zwischen einer nach der GewO 1994 erteilten Bewilligung für das reglementierte Speditionsgewerbe und der Erbringung eines Postdienstes besteht, da nach § 24 Abs 2 PMG auf die Anbieter von Postdiensten die GewO keine Anwendung findet. Vielmehr bedeutet die Regelung des § 24 Abs 2 PMG, dass für die Erbringung eines Postdienstes für Postpakete als Postsendung nicht die GewO, sondern das PMG zum Tragen kommt.

Zur Ansicht von DHL, dass die Aufgaben der RTR-GmbH und der Post-Control-Kommission nicht die Tätigkeit von Kurier- und Expressdienstleistern, wie von DHL, betreffen würden und es keinerlei Bedarf gäbe, solche Unternehmen zu regulieren oder zu beaufsichtigen, da diese keine Universaldienste betreiben würden, ist darauf hinzuweisen, dass im PMG für die Postdiensteanbieter nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, wie beispielsweise das Recht auf Zugang zu Brieffachanlagen und Landabgabekästen gemäß § 34 leg cit, Zugang zu Adresdaten gemäß § 35 leg cit, Zugang zu Postleitzahlen gemäß § 36 leg cit oder Inanspruchnahme der Regulierungsbehörde in Streitschlichtungsangelegenheiten gemäß § 53 leg cit verankert sind. In Anbetracht dieser Bestimmungen erfolgt die Tätigkeit der RTR-GmbH und der Post-Control-Kommission (auch) im Interesse von DHL. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die durch das PMG durchgeführte Liberalisierung auf Postdienste und nicht ausschließlich auf Universaldienste bezieht. Zu der von DHL auch hier wieder versuchten Einschränkung von Postdiensten auf Dienste von Universaldienstleistern und im Universaldienstbereich, ist abermals darauf zu verweisen, dass Postdienste schon durch den Wortlaut des § 6 Abs 1 PMG eben nicht (nur) auf den Bereich des Universaldienstes einzuschränken sind.

Dem Vorbringen von DHL, dass die Post-Control-Kommission nicht auf ihre Vorbescheide berufen könne, da diese nicht rechtskräftig seien, ist insofern entgegenzutreten, dass es sich bei den Bescheiden der Post-Control-Kommission vom 12.12.2011 zu GZ PS 5/11-17, vom

23.04.2012 zu GZ PS 2/12-08, vom 15.04.2013 zu GZ PS 1/13-09, vom 30.06.2014 zu GZ PS 4/14-14 und vom 27.07.2015 zu GZ PS 1/15-14, mit welchen DHL die quartalweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume von 2011, 2012, 2013 und 2014 aufgrund des jeweiligen Planumsatzes vorgeschrieben wurden, durchaus um rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Behörde handelt. Weiters ist festzuhalten, dass von DHL bei keiner Entscheidung der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde. Daher ist der Verweis von DHL auf ihre beim Verwaltungsgerichtshof sowie beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachten und bis zum Beschluss dieses Bescheides anhängigen Bescheidbeschwerden gegen die oben angeführten Bescheide der Post-Control-Kommission nicht zielführend. Die Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bzw an das Bundesverwaltungsgericht berührt den angefochtenen Verwaltungsakt weder in seiner Geltung noch in seiner Vollziehbarkeit. Die Beschwerde äußert ausschließlich prozessuale Wirksamkeit: Das Verhalten der Verwaltungsbehörde mit dem Verwaltungsakt als Endpunkt wird zum Gegenstand eines neuen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Der Beschwerdeführer steht in einem Prozessverhältnis eigener Art zum Verwaltungsgerichtshof, das durch die Einbringung der Beschwerde begründet wird.

Soweit DHL auf das Verfahren Rs C-2/15 beim Europäischen Gerichtshof sowie auf das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes zur ZI EU 2014/0008-1 (2012/03/0153) verweist und beantragt, das hier gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes sowie des Verwaltungsgerichtshofes auszusetzen, ist festzuhalten, dass nicht die Post-Control-Kommission dem Europäischen Gerichtshof die im oben genannten Verfahren relevante(n) Frage(n) zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Daher ist die Post-Control-Kommission iSd § 38a AVG auch nicht verpflichtet, mit der hier gegenständlichen Entscheidung bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (sowie des Verwaltungsgerichtshofes) zuzuwarten. Des Weiteren ist ein Zuwarten auch angesichts der Sicherstellung der Liquidität der Regulierungsbehörden und der Schnelligkeit des dazu dienenden Verfahrens nicht tunlich.

Zur Ansicht von DHL, dass die Umsatzzahlen von DHL unrichtig wären, ist auszuführen, dass zur Beitragsberechnung die von DHL mit Schreiben vom 12.01.2015 selbst bekanntgegebenen Planumsatzzahlen herangezogen wurden. Soweit DHL vorbringt, dass der RTR-GmbH keinesfalls die Regulierung ausländischer Dienstleistungsunternehmen obliege und daher – wenn überhaupt – nur die in Österreich erbrachten Dienstleistungen zur Finanzierung herangezogen werden könnten, ist zunächst festzuhalten, dass DHL auch dann, wenn sie grenzüberschreitende Dienste erbringt, jedenfalls als Postdiensteanbieterin zu qualifizieren ist. Weiters besagt die Bestimmung des § 34 Abs 3 iVm § 34a Abs 3 KOG, dass die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben sind, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind. Der finanzierungsbeitragspflichtige Umsatz umfasst daher die Umsätze aus der Erbringung von Postdiensten gemäß § 3 Z 2 iVm Z 10 PMG. Soweit ein Postdiensteanbieter (auch) grenzüberschreitende Postdienstleistungen erbringt, gehören zu den Umsätzen (auch) die Umsätze aus den Postdienstleistungen, die für Dritte (aus dem In- und Ausland) im Inland erbracht werden. So gehören beispielsweise die Umsätze für die Auslieferungstätigkeiten im Auftrag ausländischer Transportunternehmen jedenfalls zum finanzierungsbeitragspflichtigen Umsatz.

Zum Vorbringen von DHL, dass die Abgrenzung der Antragspflicht für Sendungen bis 31,5 kg willkürlich und gesetzlich nicht begründbar sei, wird zunächst auf die obigen Darlegungen in der rechtlichen Begründung zur Qualifizierung von DHL als Postdiensteanbieterin verwiesen. Des Weiteren ist den Ausführungen von DHL hinsichtlich Post-Erhebungs-Verordnung (PEV); BGBl II Nr 105/2013, insofern entgegenzutreten, dass die statistischen Erhebungen gemäß PEV bei sämtlichen Postdiensteanbietern iSd §§ 25 und 26 PMG (vgl § 2 PEV) in derselben Weise durchgeführt wurden und werden und diese darüber

hinaus nicht im Zusammenhang mit der Finanzierungsbeitragspflicht stehen. Weiters ist festzuhalten, dass im Glossar der im Zuge der Datenabfrage verschickten Schreiben der RTR-GmbH angeführt wurde, dass als „Paketsendung“ ein „Paket mit max 31,5 kg“ gilt. Schließlich ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die PEV eine Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist und daher weder die RTR-GmbH noch die Post-Control-Kommission auf die in den Anlagen dieser Verordnung angegebenen und zu erhebenden Daten einen Einfluss hat. Daher geht die Behauptung von DHL, dass die RTR-GmbH bei der Berechnung der Finanzierungsbeiträge bei den herangezogenen Marktteilnehmern von unterschiedlichen, nicht vergleichbaren Umsatzzahlen ausgegangen sei, ins Leere. Aus dem vorgenannten Grund ist das von DHL geforderte, beizuschaffende Schreiben der RTR-GmbH vom 12.06.2013 betreffend PEV nicht verfahrensrelevant und es ist daher auf dieses nicht näher einzugehen.

Soweit DHL ausführt, dass nicht nachvollziehbar und überprüfbar bekannt gegeben werde, welcher Branchenumsatz der Berechnung zugrunde gelegt werde und woraus sich dieser Umsatz zusammensetze, insbesondere von welchen Unternehmen und für welche Dienstleistungen, und beantragt, Angaben über die jeweiligen Unternehmen, Dienstleistungen, Umsätze etc, welche von der RTR-GmbH bei der Bemessung des geplanten branchenspezifischen Gesamtumsatzes der Postbranche berücksichtigt wurden, offenzulegen, ist zunächst festzuhalten, dass die in diesem Verfahren anzuwendenden Bestimmungen des KOG (§ 34 Abs 3 bis 15 iVm § 34a) eine Veröffentlichung lediglich hinsichtlich des branchenspezifischen Gesamtumsatzes und des branchenspezifischen Aufwandes der RTR-GmbH sowie die Umsatzschwelle, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist, vorsehen. Aus den vorgenannten Bestimmungen geht jedoch nicht hervor, dass einzelne Umsätze zu veröffentlichen wären oder die Beitragspflichtigen die Möglichkeit hätten, zu den Umsätzen anderer Beitragspflichtigen Stellung zu nehmen.

Weiters ist auf die Bestimmungen der § 34 Abs 8 iVm § 34a Abs 3 KOG zu verweisen, die unter anderem besagen, dass der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach § 34 Abs 7 KOG erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und – im Fall des fehlenden Vorliegens einer Meldung – der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen ist. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, dass der geplante branchenspezifische Gesamtumsatz die Gesamtsumme der von den Beitragspflichtigen gemeldeten und von der RTR-GmbH allenfalls geschätzten Umsätze beträgt, wobei bei der Berechnung die Umsätze von Beitragspflichtigen, die die Umsatzschwelle iSd § 34 Abs 6 und 8 unterschreiten, nicht berücksichtigt werden. Das Ergebnis dieser Zusammenrechnung der Planumsatzdaten wurde von der Post-Control-Kommission sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als auch der Höhe überprüft und für plausibel befunden. Die Offenlegung der genannten Umsätze in der von DHL begehrten detaillierten Form ist in diesem Verfahren, in welchem die „vorläufigen“ Finanzierungsbeiträge berechnet werden, jedenfalls nicht notwendig, da es sich dabei lediglich um eine vorläufige Vorschreibung handelt, die die Liquidität der Behörde gewährleisten soll.

Darüber hinaus ist die Offenlegung der Planumsatzdaten von Unternehmen insoweit bedenklich, als die für das laufende Jahr geplanten Umsätze die strategische Planung des jeweiligen Unternehmens betreffen. Daher sind diese Umsätze im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Maßnahme und die Sensibilität der Daten nicht offenzulegen.

Zur Offenlegung der jeweiligen Dienstleistungen ist auszuführen, dass die Finanzierungsbeiträge nach § 34 Abs 3 iVm § 34a Abs 3 KOG im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben sind, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind. Der finanzierungsbeitragspflichtige Umsatz umfasst daher im Einzelnen die Umsätze aus der Erbringung von Postdiensten gemäß § 3 Z 2 iVm Z 10

PMG. Des Weiteren wurde DHL im Schreiben der RTR-GmbH vom 10.12.2014 detailliert dargelegt, welche Dienstleistungen bzw Umsätze zur Berechnung des Finanzierungsbeitrags heranzuziehen sind. Ferner wurde im vorgenannten Schreiben auch auf die auf der Website der RTR-GmbH befindlichen Informationen aufmerksam gemacht.

Zu den von DHL mit Schreiben vom 01.04.2016 bekanntgegebenen Unternehmen Direkt Kurierdienst GmbH und Suxess Logistic Transportvermittlung GmbH ist auszuführen, dass der Kreis der Finanzierungsbeitragspflichtigen durch die Bestimmungen des § 34a Abs 2 KOG eindeutig festgelegt ist. Auf der an DHL mit Schreiben vom 21.03.2016 übermittelten Liste scheinen daher weder Unternehmen, die nach der Definition des § 3 Z 3 PMG keine Postdiensteanbieter sind, noch die Beitragspflichtigen, die mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten unter der relevanten Schwelle lagen, auf.

Zu dem von DHL mit selbigem Schreiben vom 01.04.2016 gestellten Ersuchen, diese Unternehmen bei der Berechnung des Gesamtumsatzes der Postbranche für 2015 zu berücksichtigen, ist auszuführen, dass die von DHL genannten Unternehmen Direkt Kurierdienst GmbH und Suxess Logistic Transportvermittlung GmbH zwar in diesem „vorläufigen“ Verfahren angesichts der Sicherstellung der Liquidität der Regulierungsbehörden und der Schnelligkeit des dazu dienenden Verfahrens nicht berücksichtigt werden, es wird jedoch bis zur Durchführung der Schlussabrechnung überprüft und dahingehend ausreichend ermittelt, ob diese Unternehmen als Postdiensteanbieter iSd § 3 Z 3 PMG zu qualifizieren und daher zur Postdiensteanzeige iSd § 25 PMG verpflichtet sind.

Weiters wird auf die oben bereits dargestellte „zweite Stufe“ des Finanzierungsbeitragssystems betreffend Ermittlung des Ist-Finanzierungsbeitrages aufgrund der tatsächlich erzielten Umsätze und vor allem auf die Gutschrift des zu viel bezahlten Beitrages hingewiesen. Diesbezüglich ist auch auf die in § 34 Abs 13 zweiter Satz iVm § 34a Abs 3 KOG normierte Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid über Gutschriften und Nachforderungen beantragen zu können, hinzuweisen. Im Sinne dieser Regelung ist ein Rechtsschutzverfahren für Beitragspflichtige vorgesehen, sodass gegen die bescheidmäßige Feststellung des Ist-Finanzierungsbeitrages durch die Post-Control-Kommission Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Vorbringen von DHL wird im Übrigen auf die Bescheide der Post-Control-Kommission vom 12.12.2011 zu GZ PS 5/11-17 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/post/Bescheid_PS_5_11), vom 23.04.2012 zu GZ PS 2/12-08 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/post/Bescheid_PS_2_12), vom 15.04.2013 zu GZ PS 1/13-09 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/post/PS1_13), vom 30.06.2014 zu GZ PS 4/14-14 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/post/Bescheid_PS4_14) und vom 27.07.2015 (veröffentlicht unter https://www.rtr.at/de/post/Bescheid_PS1_15) verwiesen, mit welchen DHL die quartalweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume von 2011, 2012, 2013 und 2014 aufgrund des jeweiligen Planumsatzes vorgeschrieben wurden.

Zu den von DHL geforderten bzw angebotenen Beweisen ist schließlich auszuführen, dass diese aufgrund der vorigen Darlegungen nicht verfahrensrelevant sind, weshalb auf sie nicht näher einzugehen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Post-Control-Kommission

Wien, am 17.05.2016

Der Vorsitzende

Mag. Nikolaus Schaller